

## Vereinbarung

### gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (Finanzierungsvereinbarung)

Zwischen

**Kindergarten Willhöft gUG (haftungsbeschränkt),**  
Lübecker Straße 6, 22926 Ahrensburg  
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Birgit Willhöft,

– im Nachfolgenden Träger genannt –

u n d

der **Stadt Ahrensburg**  
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg  
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden Stadt genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte in der Lübecker Straße 6 die nachstehende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

### Präambel:

Der Träger betreibt in der Lübecker Straße 6 in Ahrensburg eine Kindertagesstätte mit zwei Gruppen. Er verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt. Die Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung. Der Träger verpflichtet sich, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

#### I. **Betreuungsangebot**

- 1) Der Träger betreibt auf dem Grundstück Lübecker Straße 6 in Ahrensburg eine Kindertageseinrichtung mit zwei Elementargruppen.
- 2) Aktuell umfasst das Betreuungsangebot:
  - 2 Kindergartengruppen                      von 08.30 bis 12.30 Uhr
  - 1 Kindergartenfrühgruppe                von 08.00 bis 08.30 Uhr
  - 1 Kindergartenspätgruppe                von 12.30 bis 13.00 Uhr

jeweils von montags bis freitags.

Änderungen erfolgen aufgrund der veränderten Bedarfe und werden zwischen der Stadt und dem Träger verhandelt. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.

### II. Bezuschussung

- 1) Die Stadt leistet einen jährlichen Zuschuss von 30 % der angemessenen und tatsächlich anfallenden Kosten für das pädagogische Personal. Die Höhe der Personalkosten darf die Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD) nicht überschreiten. Gemäß Angebot nach Ziffer I. werden insgesamt 90 pädagogische Personalstunden anerkannt.
- 2) Eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % erfolgt zum 01.02. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Die exakte Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung im Folgejahr. Überschüsse sind gegenzurechnen.
- 3) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, ressourcen- und umweltschonende Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 4) Der Träger schließt die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab und weist diese nach.
- 5) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge liegt im Rahmen der ortsüblichen Elternbeiträge.
- 6) Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
- 7) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass der Kindergarten nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.
- 8) Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Sommerschließzeit 4 Wochen im Jahr nicht überschreitet.

### III. Aufnahmen

- 1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an den Träger zu richten, die Platzvergabe erfolgt von dort.
- 2) Vorrangig sind Ahrensburger Kinder aufzunehmen.
- 3) Eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes darf nur erfolgen, sofern keine Ahrensburger Kinder eine Aufnahme wünschen. Eine Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Kostenzusage der Wohnortgemeinde und nach Absprache mit der Stadt. Die Stadt regelt dann den damit im Zusammenhang stehenden Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz. Eine Aufnahme bzw. ein Verbleib eines auswärtigen Kindes kann auf Wunsch des Sorgeberechtigten bis zum Ende der Kindergartenzeit erfolgen, wenn der Kostenausgleich geregelt ist. Sind Elternbeiträge in einem Kostenausgleichsbetrag inkludiert, wird der entsprechend anteilige Betrag an den Träger weitergeleitet.
- 4) Die Aufnahme eines Kindes darf aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seiner konfessionellen oder ethischen Zugehörigkeit nicht verweigert werden.
- 5) Der Träger teilt unverzüglich eine Aufnahme, Abmeldung, eine Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Anschrift eines Kindes etc. der Stadt mit. Auf Verlangen der Stadt werden durch den Träger die aktuellen Warte- oder Beleglisten vorgelegt.

### IV. Kündigungen

- 1) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Empfänger eingehen.
- 2) Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
- 3) Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.

### V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der

unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Inhalte dieser Vereinbarung treten mit dem 01.01.2018 in Kraft. Weitergehende Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Ahrensburg,

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

---

Birgit Willhöft  
Geschäftsführerin